

Die Bekanntmachungen

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 12/19/3

Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss per 31. Dezember 2018 mit einem Jahresergebnis in Höhe von 1.415.383,26 EUR (Jahresüberschuss) fest.

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 gefasste Beschluss Nr. 12/19/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 20. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 14/19/3

Die Vollversammlung erteilt dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018.

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 gefasste Beschluss Nr. 14/19/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 20. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 13/19/3

Die Vollversammlung beschließt, das Ergebnis für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 211.902,39 EUR wie folgt zu verwenden:

Ein Betrag in Höhe von 92.819,13 EUR wurde bereits gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2018 im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2019 verwendet. Das somit verfügbare Ergebnis von 119.083,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 gefasste Beschluss Nr. 13/19/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 20. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss-Nr. 12/19/3 „Feststellung des Jahresabschlusses 2018“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter [4533638](#).

Rundum informiert mit dem IHK-Infowürfel

Heute lesen,
was morgen für Ihr Geschäft
wichtig ist!



- ✓ kompetent
- ✓ kompakt
- ✓ kostenfrei



Beschluss-Nr.: 16/19/3

Die Vollversammlung beschließt das „Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ in der Fassung vom 18. September 2019 (Anlage).

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 gefasste Beschluss Nr. 16/19/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 20. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 17/19/3

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 4 der Satzung der IHK Halle-Dessau, dem Präsidenten für die Wahlperiode 2018 bis 2023 die Berufung der Ausschussmitglieder zu übertragen.

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 gefasste Beschluss Nr. 17/19/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 20. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 16/19/3**Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 93 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) am 18. September 2019 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit die Ausstellung nicht anderen Stellen zugewiesen wurde.

(2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich und sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Ursprungszeugnis wird nur bezogen auf einen tatsächlichen Versand ausgestellt. Ist der Versand noch ungewiss, soll ein Ursprungszeugnis nicht ausgestellt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Neuausfertigung eines Ursprungszeugnisses auch dann beantragt werden, wenn für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antragsteller stellt den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses mittels der von der IHK zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendung.

(2) Soweit der Antrag alternativ in Papierform gestellt wird, hat der Antragsteller den Vordrucksatz bestehend aus Antrag (auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses), Ursprungszeugnis und, soweit erforderlich, Durchschriften identisch auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag in Papierform ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat die vom DIHK autorisierten Vordrucke zu verwenden, die den im Anhang zu diesem Statut abgebildeten Mustern und Spezifikationen entsprechen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

(3) Für die Angaben im Ursprungszeugnis ist eine Amtssprache der Europäischen Union zu verwenden. Bei der Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache kann die IHK eine Übersetzung verlangen, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist.

§ 4 Erforderliche Angaben

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss vollständig ausgefüllt sein und die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der darin aufgeführten Waren erforderlich sind, insbesondere

- Anzahl, Art, Markierung (z. B. Zeichen und Nummern) der Packstücke,
- allgemeinverständliche, handelsübliche Beschreibung der Ware, die eine hinreichende Konkretisierung ermöglicht,
- Gewicht, alternativ Stückzahl oder eine andere für die Ware übliche Maßeinheit,
- Name und Anschrift des in der Europäischen Union ansässigen Absenders,
- Bestimmungsland der Waren.

(2) Aus dem Antrag muss eindeutig das jeweilige nichtpräferenzielle Ursprungsland der einzelnen Waren hervorgehen. Dabei können als Ursprungsland die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten mit dem Klammerzusatz „(Europäische Union)“ oder ein Nicht-EU-Staat angegeben werden.

(3) Der Antrag darf zusätzlich Folgendes enthalten:

- Angaben über Wert der Waren sowie Verweise auf zugehörige Handelsdokumente,
- Angaben über das Akkreditiv,
- Angaben über die Einfuhrlizenz,
- Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 5 Nichtpräferenzierter Ursprung

(1) Der nichtpräferenzierter Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ (UZK-DA) in der jeweils gültigen Fassung zu bestimmen.

(2) Die IHK bestimmt den nichtpräferenzierter Ursprung bei Beteiligung zweier oder mehrerer Länder am Herstellungsprozess gemäß Artikel 60 Absatz 2 UZK auf Grundlage des Prinzips der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung.

(3) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß Artikel 61 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

§ 6 Befugnisse der IHK

(1) Die IHK kann vom Antragsteller alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben verlangen. Dies betrifft insbesondere Nachweise über den nichtpräferenzierter Ursprung, wie z. B. ein von einer dazu berechtigten Stelle ausgestelltes Ursprungszeugnis, sowie die gemäß § 5 Absatz 3 notwendigen Angaben.

(2) Für die Erteilung der Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine angemessene Frist setzen.

(3) Reichen die Angaben im Antrag oder die nach Absatz 1 verlangten Auskünfte oder Unterlagen nicht aus, lehnt die IHK die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ab.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben unrichtig sind, so hat die IHK das Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und, sofern möglich, aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 7 Ausstellung

(1) Die IHK stellt das Ursprungszeugnis in der dafür bestimmten elektronischen Anwendung aus und dem Antragsteller elektronisch zur Verfügung.

(2) Verwendet der Antragsteller den Vordruck gemäß § 3 Absatz 2, versieht die IHK diesen mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten.

(3) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung

Antrag, zugehörige Unterlagen und Daten werden zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die IHK über den Antrag entschieden hat. Nach Ablauf der Frist werden bei elektronischer Verarbeitung die Daten gelöscht; analoge Dokumente werden einer rechtssicheren Vernichtung zugeführt.

§ 9 Sonstige Bescheinigungen

(1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen, (Langzeit-) Erklärungen-IHK für den nichtpräferenzierter Ursprung aus, oder gibt sie auf anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Dokumenten Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß anzuwenden.

(2) Falls nicht elektronisch beantragt, stellt der Antragsteller der IHK eine zusätzliche Ausfertigung des von ihm unterschriebenen Dokumentes zur Verfügung. Diese verbleibt bei der IHK.

(3) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.

(4) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

§ 10 Durchführungsvorschriften

Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Dienstanweisung erlassen werden.

§ 11 Gebühren

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 19. September 2019 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 23. März 2016 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. September 2019

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage:

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis,
Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Anlage:

Beschaffenheit Vordrucksatz: Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis
Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Anlage zum Statut: Vordruck Antrag Ursprungszeugnis, Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der ausstellenden Stelle	
1 Absender (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)	000000	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG	
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland)	EUROPÄISCHE UNION		
		URSPRUNGSZEUGNIS	
		3 Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)	
4 Angaben über die Beförderung (Ausführung freigestellt)		5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (bei unverpackten Waren die Anzahl oder „lose geschüttet“ einsetzen)		7 Menge (ausgedrückt in Roh- oder Eigen- gewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
<p>8 Der Unterzeichner</p> <p>– BEANTRAGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben.</p> <p>– ERKLÄRT, dass die vorbeschriebenen Waren hergestellt wurden <input type="checkbox"/> im eigenen Betrieb in Deutschland <input type="checkbox"/> in einem anderen Betrieb, dass er für die vorbeschriebenen Waren noch kein Ursprungszeugnis beantragt hat.</p> <p>– ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorliegenden Beweisunterlagen und erteilten Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich der Antrag und die Bescheinigung beziehen, die oben bescheinigten Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebrauchte, keine sich einer straf- oder behördlichen Verfolgung aussetzt; für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich.</p> <p>– VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzulegen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind.</p>			
9 Antragsteller, wenn nicht Absender (Name der Firma und vollständige Anschrift)		Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (Handschriftlich)	

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!	
(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelblätter)	
Muster	
<p>ANMERKUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vordrucke werden in Maschinschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die inhaltlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die betreffenden Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schrägschrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden. In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware einzutragen. Reicht der Raum in Feld 3 nicht aus, kann das Ursprungsland in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk „(siehe Feld 6)“ anzubringen. Zur Angabe des Ursprungslandes bei umfangreichen Sendungen sind Hinweise auf zugehörige Geschäftspapiere in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummer des Formblatts in den Geschäftspapieren und die Nummer der Geschäftspapiere (z. B. Rechnung, Packliste) im Formblatt zu vermerken, um die Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Formblatt eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzubringen. 	

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der ausstellenden Stelle	
1 Absender - Consignor - Expéditeur - Expeditor	000000	ORIGINAL	
2 Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatario	EUROPÄISCHE UNION		
		EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA	
		URSPRUNGSZEUGNIS	
		CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
		3 Ursprungsland - Country of origin - Pays d'origine - País de origen	
4 Angaben über die Beförderung - means of transport - Expédition - expedición		5 Bemerkungen - remarks - observations - observaciones	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (Item no., marks, nos., number and kind of packages; description of goods. No. de pas., marquage, nos., nombre et nature des colis, description de marchandises. No. de orden, marcas, nos., cantidad y naturaleza de los bultos, descripción de las mercancías)		7 Menge (Quantity - Quantité - Cantidad)	
<p>8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHENIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEM LAND HABEN.</p> <p>The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3.</p> <p>L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans le case No. 3.</p> <p>La autoridad infrascrita certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3.</p>			
Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle (Place and date of issue; name, signature and stamp of competent authority. Lieu et date de délivrance; désignation, signature et cachet de l'autorité compétente. Lugar y fecha de expedición; nombre, firma y sello de la autoridad competente)		Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (Handschriftlich)	

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!	
(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelblätter)	
Muster	
<p>ANMERKUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vordrucke werden in Maschinschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die inhaltlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die betreffenden Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schrägschrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden. In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware einzutragen. Reicht der Raum in Feld 3 nicht aus, kann das Ursprungsland in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk „(siehe Feld 6)“ anzubringen. Zur Angabe des Ursprungslandes bei umfangreichen Sendungen sind Hinweise auf zugehörige Geschäftspapiere in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummer des Formblatts in den Geschäftspapieren und die Nummer der Geschäftspapiere (z. B. Rechnung, Packliste) im Formblatt zu vermerken, um die Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Formblatt eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzubringen. 	

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr. 15/19/3

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die IHK Halle-Dessau (Entschädigungssatzung) wird in der vorliegenden Form (Anlage) beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Prüfer für die IHK Halle-Dessau (Entschädigungssatzung) vom 16. September 2009 und die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK Halle-Dessau vom 13. September 2004 zum 31. Dezember 2019 außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 20. November 2019 genehmigte Beschluss Nr. 15/19/3 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 22. November 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr. 15/19/3

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Entschädigungssatzung)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) hat am 18. September 2019 auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 7. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für die IHK (nachfolgend Ehrenamtliche genannt) außerhalb des Anwendungsbereichs von § 4 Abs. 4 der Satzung der IHK.
- (2) Ehrenamtliche im Sinne dieser Satzung sind Personen, die im Rahmen ihrer Beauftragung (Berufung oder vertragliche Vereinbarung) nach typologischer Gesamtbetrachtung gegenüber der IHK einen überwiegend ideellen Tätigkeitszweck verfolgen, wobei sich ihre Aufgabe insgesamt als Ausdruck eines nicht erwerbswirtschaftlich angelegten bürgerschaftlichen/gemeinwohlorientierten Engagements versteht. Dabei stehen die Ehrenamtlichen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) Ehrenamtliche erhalten eine Entschädigung für
 - a) Zeitversäumnis,
 - b) Reisekosten,
 - c) Tagegeld/Verpflegungsmehraufwand
 - d) sonstige Auslagen.Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit nicht bereits von Dritten eine Entschädigung gewährt wird.

§ 2 Zeitversäumnis

- (1) Ehrenamtliche erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 8 Euro je Stunde.
- (2) Die Entschädigung wird für die gesamte Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll angerechnet.

§ 3 Reisekosten

Ehrenamtlichen werden die notwendigen Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 4 Tagegeld/Verpflegungsmehraufwand

Bei mehr als 6 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) wird für erhöhten Verpflegungsaufwand zusätzlich eine Tagesgeldpauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Erfolgt eine Verpflegung durch die IHK entfällt der Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung.

§ 5 Sonstige Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung notwendig waren.

§ 6 Abrechnung, Erlöschen des Anspruchs, Steuerverantwortlichkeit

- (1) Die Entschädigung ist jeweils auf einem gesonderten Vordruck, vorzugsweise online – zu beantragen, möglichst zusammengefasst jeweils für einen Monat.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der jeweils innerhalb eines Kalenderjahres entstandenen Aufwendungen erlischt, soweit dieser in Textform nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber der IHK geltend gemacht worden ist.
- (3) Der Ehrenamtliche hat die mit der Gewährung der Entschädigung gegebenenfalls verbundenen steuerrechtlichen Pflichten in eigener Verantwortung zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten, Gleichstellung

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der Gewährleistung der Lesbarkeit dieser Satzung.

Halle (Saale), 18. September 2019

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr. 18/19/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. b der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs (Anlage) mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Der Vollversammlung ist jeweils innerhalb eines Zeitraums von spätestens 60 Monaten über die Entwicklung der Kostendeckungsgrade zu berichten, wobei sich dabei ergebende Änderungen einzelner Gebührensätze um mehr als 10 % in eine Anpassungsempfehlung münden sollen. Darüber hinaus erfolgt die jährliche Überprüfung ausgewählter Gebührensätze mit Bericht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 6. Dezember 2019 genehmigte Beschluss Nr. 18/19/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr. 18/19/4

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 4. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des